

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/4749 —

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4989 —

Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere
Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz — AusIVG)

A. Problem

Für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich vermehrt die Notwendigkeit der Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland.

Die mit solchen Einsätzen für die teilnehmenden Soldaten und Beamten verbundenen Belastungen, können mit den bisherigen besoldungs- und wehrsoldrechtlichen Vorschriften nicht angemessen abgegolten werden. Auch die geltenden Regelungen für die Beamten- und Soldatenversorgung sind für solche Verwendungen nicht ausreichend.

Ebenso fehlen entsprechende Regelungen für Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für die besonderen Verwendungen im Ausland anstelle von Auslandsbesoldung ein besonderes Abgeltungsinstrument vor. Entsprechend sind auch Regelungen vorgesehen für Wehrsoldempfänger und für Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Ergänzt werden auch Vorschriften für die Beamten- und Soldatenversorgung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten eines Auslandsverwendungszuschlages betragen für den Bund

für 1992	ca. 3,5 Mio. DM und
ab 1993	ca. 75,0 Mio. DM.

Die Kosten für die versorgungsrechtlichen Regelungen sind nicht im voraus quantifizierbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/4749 — und den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4989 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Juni 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Der Vorsitzende

Erika Steinbach-Hermann
Berichterstatterin

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz — AusIVG)
— Drucksachen 12/4749, 12/4989 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

—

**Entwurf eines Gesetzes
über dienstrechtliche Regelungen
für besondere Verwendungen im Ausland
(Auslandsverwendungsgesetz — AusIVG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . , zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird im Fünften Abschnitt wie folgt geändert:

Die Angabe „58“ wird durch „58 a“ ersetzt.

- Dem § 55 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen, Gefahren und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58 a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlags und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.“

- Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages an Bundesbeamte und Soldaten zu regeln, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

—

**Entwurf eines Gesetzes
über dienstrechtliche Regelungen
für besondere Verwendungen im Ausland
(Auslandsverwendungsgesetz — AusIVG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . , zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- unverändert

- Dem § 55 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58 a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlags und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.“

- Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Auslandsverwendungszuschlag

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für eine besondere Verwendung gewährt, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet. Er gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen Belastungen *und Gefahren* ab.

(3) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz für jede Verwendung festgesetzt. Die Belastungen, *Gefahren* und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung sind durch unterschiedliche Stufen des Zuschlages zu berücksichtigen. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 150 Deutsche Mark.

(4) Der Auslandsverwendungszuschlag wird zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gezahlt. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung vorliegen. Die §§ 52 bis 58 finden keine Anwendung. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Erhält ein Bundesbeamter oder Soldat für die Verwendung anderweitig Bezüge, mit denen Belastungen *und Gefahren* abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

§ 2 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (BGBl. I S. . . .), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Soldaten im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland unter den Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet, erhöht sich ihr Wehrsold um den Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für dieselbe Verwendung als Auslandsverwendungszuschlag erhalten; Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für eine besondere Verwendung gewährt, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet. Er gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen Belastungen ab. **Ein Beschluß der Bundesregierung ist nicht erforderlich, für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.**

(3) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz für jede Verwendung festgesetzt. Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung sind durch unterschiedliche Stufen des Zuschlages zu berücksichtigen. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 150 Deutsche Mark.

(4) Der Auslandsverwendungszuschlag wird zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gezahlt. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung vorliegen. Die §§ 52 bis 58 finden keine Anwendung. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Erhält ein Bundesbeamter oder Soldat für die Verwendung anderweitig Bezüge, mit denen Belastungen abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt V wie folgt geändert:

1. unverändert

- a) Nach § 31 wird eingefügt:

„§ 31 a Erkrankungen und Unfälle im Ausland“

- b) Nach § 43 wird eingefügt:

„§ 43 a Schadensausgleich in besonderen Fällen“

2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

„§ 31 a

Erkrankungen und Unfälle im Ausland

Erkrankungen und Unfälle im Ausland

Dem Beamten *kann* Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt werden, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

Dem Beamten *wird* Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

3. Dem § 37 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

3. Dem § 37 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 *kann* bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt werden, wenn der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß für den Bundesbeamten die sonstigen Voraussetzungen des § 31 a vorliegen. Die Entscheidung über wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage trifft der Bundesminister des Innern.“

„(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 *wird* bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit gewährt, wenn der Unfall auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß für den Bundesbeamten die sonstigen Voraussetzungen des § 31 a vorliegen. Die Entscheidung über wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage trifft der Bundesminister des Innern.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Bundesbeamte einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienst-

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten.

(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 *kann* eine einmalige Entschädigung gewährt werden, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes. *Bei einer Verwendung von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bedarf es nicht eines Beschlusses der Bundesregierung, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind.*

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefaßt:

„(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 bis 6, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

5. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, *können* ihm ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 **wird** eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes **des Bundes.**“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefaßt:

(7) unverändert

5. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, werden ihm **im angemessenen Umfang** ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

Entwurf

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes *kann* ein Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, *gewährt werden*.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, *kann* ein Ausgleich *gewährt werden*

1. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder
2. an die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal *gewährt*. Wird der Schadensausgleich auf Grund derselben Ursache nach § 63 b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes entstehen. *Bei einer Verwendung von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bedarf es nicht eines Beschlusses der Bundesregierung, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind.*"

6. Dem § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes *gewährt werden*, *können* solche Geldleistungen *angerechnet werden*, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen *gewährt oder veranlaßt werden.*“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes **wird** ein **angemessener** Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, *gewährt*.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, **wird** ein **angemessener** Ausgleich *gewährt*

1. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder
2. an die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) *unverändert*

(5) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes **des Bundes** entstehen."

6. Dem § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes *gewährt werden*, **sind** solche Geldleistungen **anzurechnen**, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen *gewährt oder veranlaßt werden*; **ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten beruhen.**“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen . . . 63b“.

- b) Im Dritten Teil Abschnitt I wird in Nummer 2a die Angabe „§§ 81 a und 81 b“ durch die Angabe „§§ 81 a bis 81 c“ ersetzt.

- c) Im Sechsten Teil wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen . . . 89“.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Unbeschadet des Absatzes 4 *kann* einem Berufssoldaten Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt *werden*, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen er während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Unfallruhegehalt ist ausgeschlossen, wenn sich der Berufssoldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach § 63a, wird nur die Leistung mit dem höheren Betrag gewährt; sind die Beträge gleich hoch, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 um fünfzig vom Hundert erhöht. Erhalten Soldaten einen Zuschlag nach § 55 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, so gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an ihrem Auslandsdienstort denselben ursächlichen Gefahren ausgesetzt sind wie die dort im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders verwendeten Bundesbeamten oder Soldaten.“

1. unverändert

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Unbeschadet des Absatzes 4 **wird** einem Berufssoldaten Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen er während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Unfallruhegehalt ist ausgeschlossen, wenn sich der Berufssoldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

- b) unverändert

3. unverändert

4. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 4 *kann* eine einmalige Entschädigung *gewährt werden*, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Eine einmalige Entschädigung in Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark *kann* einem Soldaten auch bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit *gewährt werden*, wenn der Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 81 c vorliegen. Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

5. Nach § 63a werden folgende Überschrift und folgender § 63b eingefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 63b

(1) Schäden, die einem Soldaten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, *können* ihm ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes *kann* ein Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, *gewährt werden*.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 4 **wird** eine einmalige Entschädigung *gewährt*, wenn der Unfall Folge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen ist, denen der Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Die einmalige Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.

(6) Eine einmalige Entschädigung in Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark **wird** einem Soldaten auch bei einem kurzfristigen besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit *gewährt*, wenn der Unfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 81 c vorliegen. Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) unverändert

- c) unverändert

5. Nach § 63a werden folgende Überschrift und folgender § 63b eingefügt:

„4. Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 63b

(1) Schäden, die einem Soldaten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, werden ihm **in angemessenem Umfang** ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Soldaten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Soldat von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Soldat betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes **wird** ein Ausgleich **in angemessenem Umfang** auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, *gewährt*.

Entwurf

(3) Ist ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, *kann* ein Ausgleich *gewährt werden*

1. der Witwe sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr entstehen.“

6. Nach § 81 b wird folgender § 81 c eingefügt:

„§ 81 c

Erleidet ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung, die auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, denen der Soldat während dieser Verwendung besonders ausgesetzt war, *kann* Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung *gewährt werden*. Die Versorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

7. Dem § 86 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 81 c entsprechend.“

8. Im Sechsten Teil wird der Unterabschnitt 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen

§ 89

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes *gewährt werden*, *können* solche Geldleistungen *angerechnet werden*, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen *gewährt oder veranlaßt werden*.“

9. In § 92 Abs. 1 werden nach den Worten „Bundesminister des Innern“ die Worte „und dem Bundesminister der Finanzen“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Ist ein Soldat an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, **wird** ein Ausgleich **in angemessenem Umfang** *gewährt*

1. der Witwe sowie den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) unverändert

6. Nach § 81 b wird folgender § 81 c eingefügt:

„§ 81 c

Erleidet ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung, die auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, denen der Soldat während dieser Verwendung besonders ausgesetzt war, **wird** Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung *gewährt*. Die Versorgung ist ausgeschlossen, wenn sich der Soldat grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre.“

7. unverändert

8. Im Sechsten Teil wird der Unterabschnitt 1 wie folgt gefaßt:

„1. Begrenzung von Geldleistungen

§ 89

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes *gewährt werden*, **sind** solche Geldleistungen **anzurechnen**, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen *gewährt oder veranlaßt werden*; **ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträge der Soldaten beruhen**.“

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5

Artikel 5

Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes

Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes

§ 3 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

§ 3 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt neu gefaßt:

1. Absatz 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) Bei einer Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, § 43 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 43a Abs. 1 bis 4, § 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. *Es bedarf nicht eines Beschlusses der Bundesregierung im Sinne des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind.*“

„(7) Bei einer Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, § 43 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 43a Abs. 1 bis 4, § 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

2. unverändert

3. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

3. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Angehörige und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die technische Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 leisten, Regelungen über eine Gewährung von Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der §§ 31a und 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu treffen. *Zur Gewährung entsprechender Leistungen bedarf es nicht eines Beschlusses der Bundesregierung im Sinne des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sich das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt über die Auslandsverwendung einig sind.* Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Angehörige und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die technische Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 leisten, Regelungen über eine Gewährung von Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der §§ 31a und 46 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu treffen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten

§ 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Die Bundesregierung kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung bestimmen, daß einem ausländischen Staat und seinen Angehörigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Ansprüche aus diesem Gesetz nicht zustehen, wenn der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen kein gleichwertiger Schadensausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird. Angehörigen eines ausländischen Staates stehen juristische Personen sowie Gesellschaften und

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Vereinigungen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts gleich; an die Stelle des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes tritt bei ihnen der tatsächliche und, wenn ein solcher bestimmt ist, der satzungsmäßige Sitz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und ihre Angehörigen und für die sonstigen Fälle, in denen kraft des Rechts der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichbehandlung mit Deutschen erfolgen muß.“

Artikel 6**Übergangsregelung**

Soweit bisher günstigere Regelungen angewandt worden sind, verbleibt es dabei bis zum Ende der besonderen Verwendung, längstens bis zum 31. Dezember 1993.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach-Hermann, Fritz Rudolf Körper und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/4749 wurde in der 153. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 1993 dem Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung und den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen.
2. Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4989 wurde in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Mai 1993 dem Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen.
3. Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 einstimmig bei einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
4. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Darüber hinaus hat er dem federführenden Innenausschuß empfohlen, in seiner Beschlußempfehlung und dem Bericht an den Deutschen Bundestag
 1. in Artikel 1, § 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz die Worte „auf Beschluß der Bundesregierung“ zu streichen;
 2. in der Begründung zum Gesetzentwurf unter
 - I. Allgemeines und
 - II. Zu den einzelnen Vorschriften — Nummer 3
 die Hinweise, durch die gesetzlichen Maßnahmen solle ein Anreiz zur Teilnahme an humanitären und unterstützenden Maßnahmen geschaffen werden, nicht aufzunehmen.
5. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben in der Sitzung des Innenausschusses am 28. Mai 1993 Änderungsanträge gestellt. Diese sind in der Zusammenstellung des zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwurfs berücksichtigt.
6. Einstimmig empfiehlt der Innenausschuß bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/4749 — und den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4989 — in der Fassung der der Beschluß-

empfehlung beigefügten Zusammenstellung anzunehmen.

II. Begründung

1. Allgemeines

Die im Innenausschuß vertretenen Fraktionen hielten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen in besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Hinsicht für dringend geboten, um Rechtssicherheit zu schaffen und eine soziale Absicherung der bei humanitären und unterstützenden Maßnahmen eingesetzten Soldaten, Beamten und THW-Angehörigen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die bereits seit Juli 1992 geleisteten Einsätze bestand Einigkeit, das Gesetz rückwirkend zum 1. Juli 1992 in Kraft zu setzen.

Neben einer Anzahl redaktioneller und gesetzssystematischer Änderungen wurden die in Artikel 3 — Beamtenversorgungsgesetz — und Artikel 4 — Soldatenversorgungsgesetz — enthaltenen Kann-Vorschriften über Leistungen als zwingende Vorschriften ausgestaltet.

Den Soldaten, Beamten und Angehörigen des Technischen Hilfswerks steht somit bei Vorliegen der Voraussetzungen ein klarer Rechtsanspruch zu.

2. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu Artikel 1

Zu Nummern 2 und 3 (§ 55 Abs. 7, § 58 a Abs. 2, 3, 4)

Streichen des Wortes „Gefahren“. Der Begriff „Belastung“ als Oberbegriff umfaßt auch die „Gefahren“.

Zu Nummer 3

Dem § 58 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Ein Beschluß der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.“

Die Begründung hierzu ergibt sich aus den Anmerkungen zu Artikel 5 Nr. 1.

Zu Artikel 3

Zu Nummern 2, 3, 4, 5

Die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über Leistungen bei Teilnahme an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland werden als zwingende Vorschriften ausgestaltet, so daß bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch begründet wird.

Zu Nummer 4 (§ 43 Abs. 6)

Durch die Anfügung an Satz 1 wird klargestellt, daß diese Vorschrift nur für den Bereich des Bundes anwendbar sein soll.

Die Streichung von Satz 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Ergänzung in Artikel 1 Nr. 3 (§ 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

Zu Nummer 5 (§ 43 a Abs. 5)

Durch die Anfügung an Satz 1 wird klargestellt, daß diese Vorschrift nur für den Bereich des Bundes anwendbar sein soll.

Die Streichung von Satz 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Ergänzung in Artikel 1 Nr. 3 (§ 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

Zu Nummer 6 (§ 46 Abs. 4)

Die Anrechnung bestimmter Leistungen wegen desselben Schadens wird zwingend vorgeschrieben.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß eine Anrechnung von Versicherungsleistungen, die auf Beiträgen des Beamten beruhen, nicht vorgesehen ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 3 Nr. 6 i. V. m. Artikel 4 Nr. 8).

Erika Steinbach-Hermann
Berichterstatlerin

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Zu Artikel 4

Zu Nummern 2 a, 4 b, 5, 6 (§ 27 Abs. 6, § 63 a Abs. 5 und 6, § 63 b Abs. 1 bis 3, § 81 c)

Die Begründung zu Artikel 3 Nr. 2, 3, 4, 5 gilt entsprechend.

Zu Nummer 8 (§ 89)

Die Begründung zu Artikel 3 Nr. 6 gilt entsprechend.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 7)

Die Streichung des Satzes 2 und die Einfügung in Artikel 1 Nr. 3 (§ 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) erfolgen aus gesetzessystematischen Gründen. Materiell-rechtliche Veränderungen ergeben sich hieraus nicht.

Als Folge dieser Änderung können die ergänzenden Regelungen für das Technische Hilfswerk in Artikel 3 Nr. 4 und 5 und Artikel 5 Nr. 1 und 3 entfallen.

Zu Nummern 1 und 3 (§ 3 Abs. 7 und 8)

Die Streichung von Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 3 ergibt sich als Folgeänderung aus der Ergänzung in Artikel 1 Nr. 3 (§ 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)

Zu Artikel 6

Mit der Verordnungsermächtigung in Artikel 6 wird eine notwendige staatshaftungsrechtliche Regelung der Gegenseitigkeitsfrage getroffen, die voraussichtlich im Vergleich zur bestehenden Rechtslage keine spürbaren finanziellen Auswirkungen haben wird, weil in den problematischen Fällen auch bisher der Bund im Innenverhältnis gegenüber dem unmittelbar in Anspruch genommenen Amtswalter zur Erstattung bereit war. Ohne eine ausdrückliche Regelung bliebe eben dieser Amtswalter jedoch zunächst dem Zugriff ausgesetzt.

Dr. Burkhard Hirsch

